

Pflichten bei der Erstinformation

- 1. Welche Erstinformationen müssen enthalten sein?
- 2. Für wen gelten diese Erstberatungspflichten?
- 3. Wie muss diese Erstberatung erfolgen?
- 4. Wann muss diese Erstberatung erfolgen?

1. Welche Erstinformationen müssen enthalten sein?

Bereits beim ersten Geschäftskontakt haben Versicherungsvermittler oder -berater dem Kunden folgende Angaben klar und verständlich mitzuteilen (§§ 15 der [Versicherungsvermittlerverordnung \(VersVermV\)](#)):

1. Ihren Familiennamen und Vornamen sowie die Firma der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist (gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 VersVermV).

2. Ihre betriebliche Anschrift (gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 VersVermV).

3. Ob sie (gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 VersVermV)

a. als Versicherungsmakler

aa. mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der [Gewerbeordnung \(GewO\)](#),

bb. mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 6 GewO als produktakzessorischer Versicherungsmakler für Versicherungen (Angabe der Versicherungssparte, z.B. KfZ-Versicherungen),

b. als Versicherungsvertreter

aa. mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO,

bb. nach § 34d Abs. 7 Nr. 1 GewO als gebundener Versicherungsvertreter,

cc. mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 6 GewO als produktakzessorischer Versicherungsvertreter für Versicherungen (Angabe der Versicherungssparte, z.B. KfZ-Versicherungen)

oder

c. als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 2 GewO tätig sind.

Dass sie bei der Industrie- und Handelskammer Magdeburg als zuständige Behörde unter der Vermittlernummer gemeldet sind. Aufgelistet werden müssen ebenfalls die Überprüfbarkeit dieser Angaben (gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 VersVermV).

4. Dass sie eine **Beratung** anbieten (gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 VersVermV).

Hinweis: Gem. [§ 61 des Versicherungsvertragsgesetzes \(VVG\)](#) besteht sowohl für Versicherungsvermittler als auch für -makler die Pflicht zur Beratung, sodass dieser Satz aufgenommen werden muss.

5. Die **Art und Quelle der Vergütung**, welche sie im Rahmen der Vermittlung erhalten (gem. § 15 Abs. 1 Nr. 5-8 VersVermV).

Hinweise:

Art: Dies sollte so konkret wie möglich erfolgen. Sollte zum Zeitpunkt des Erstkontaktes dies noch nicht endgültig abschätzbar sein, müsste eine Formulierung erfolgen, welche aussagt, dass diese letztendlich von der konkret vermittelten Versicherung abhängig ist.

Quelle: Ist diese Vergütung vom Kunden zu zahlen oder als Provision oder als sonstige Vergütung in der Versicherungsprämie enthalten, bzw. ob sie eine als Vergütung andere Zuwendung erhalten. Schlussendlich wäre noch darzulegen ob die Vergütung aus einer Verknüpfung der aufgelisteten Vergütungsquellen stammt. Als Zuwendungen sind alle Gebühren, Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile anzusehen.

Die Höhe der Vergütung ist hingegen nicht anzugeben.

6. Des Weiteren sind Angaben über die Anschrift, Telefonnummer und Internetadresse der gemeinsamen Stelle im Sinne von § 11a Abs. 1 GewO inkl. der Registernummer zu machen (gem. § 15 Abs. 1 Nr. 9 VersVermV).

Gemeinsame Registrierungsstelle:

Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) e.V.

Breite Straße 29

10178 Berlin

Telefonnummer: 0180 600 58 50

Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf (Hinweis gem. § 66a des Telekommunikationsgesetzes (TKG))

Registerabruf unter: www.vermittlerregister.info

Unter folgender **Registrierungsnummer:** _____ geführt.

7. Es muss noch der Hinweis erfolgen, dass sie oder dass sie keine direkten oder indirekten **Beteiligungen** von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens haben (gem. § 15 Abs. 1 Nr. 10 VersVermV).

8. Gleiche Hinweispflicht gilt, dass oder dass keine Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen direkte oder indirekte **Beteiligungen** von über 10% an dem Unternehmen des Gewerbetreibenden haben (gem. § 15 Abs. 1 Nr. 11 VersVermV).

Hinweis: Beteiligungen unter der 10%-Grenze sind nicht darzulegen.

9. Abschließend muss noch die **Schlichtungsstelle** nebst Anschrift aufgeführt werden, welche bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittler oder -berater und dem Versicherungsnehmer angerufen werden kann (gem. § 15 Abs. 1 Nr. 12 VersVermV).

Beispielhafte Anschrift von anerkannten Schlichtungsstellen:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 060222

10052 Berlin

Hinweise:

Eine Benennung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) darf nur erfolgen, wenn dort eine entsprechende Registrierung erfolgt ist.

Eine Liste weiterer anerkannter Schlichtungsstellen für Verbraucherschutz hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz zusammengestellt und sind auf der Internetseite abrufbar. Es sollte jedoch eine für Ihre Tätigkeit passende und geeignete Stelle aufgeführt werden.

2. Für wen gelten diese Erstberatungspflichten?

Diese Bestimmungen gelten zunächst für Versicherungsunternehmer (gem. § 15 Abs. 1 S.1 VersVermV).

Darüber hinaus haben Versicherungsvermittler oder -berater sicherzustellen, dass auch Ihre Angestellten, die ihm über seine Person obliegenden Mitteilungspflichten, erfüllen (gem. § 15 Abs. 2 VersVermV).

3. Wie muss diese Erstberatung erfolgen?

Diese Erstinformationen müssen in der folgenden Form erfolgen (§ 16 VersVermV):

1. auf Papier (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 VersVermV),
2. in klarer, genauer und für den Versicherungsnehmer verständlicher Weise (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 VersVermV),
3. in der Sprache des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem das Risiko belegen ist oder die Verpflichtung eingegangen wird bzw. welche die Parteien vereinbaren (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 VersVermV) und
4. unentgeltlich (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 VersVermV).

Die Versicherungsvermittlerverordnung regelt hierzu in § 16 Abs. 2 VersVermV

Ausnahmen, z.B. die Zusendung über einen dauerhaften Datenträger

(beispielsweise: E-Mail, USB-Stick, externe Festplatten oder über eine Website).

Diese Vorgehensweise ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der

Versicherungsnehmer Ihnen für die Geschäftskontakte eine E-Mail-Adresse genannt hat.

Sollte der erste Kontakt über das Telefon stattgefunden haben, sind die

Erstinformationen unmittelbar nach dem ersten Geschäftskontakt zu erteilen (gem. §

16 Abs. 3 VersVermV). Hat der Versicherungsnehmer Ihnen in dem Gespräch seine

Adresse oder E-Mail-Adresse genannt, sind die Erstinformationen im Anschluss zu übermitteln.

4. Wann muss diese Erstberatung erfolgen?

§ 15 VersVermV stellt auf den ersten Geschäftskontakt ab.

Ruft der Versicherungsnehmer lediglich wegen eines Termines an, müssen die

Erstinformationen noch nicht übermittelt werden. Vor dem Hintergrund, dass die

Übergänge zwischen der reinen Anbahnungsphase und dem ersten

Geschäftskontakt jedoch sehr fließend sein können, empfiehlt es sich im Zweifel die Informationen zu erteilen.